

Inhalt:

Nr.14/2018
Dortmund,11.07.2018

Amtlicher Teil:

Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juli 2018

Seite 1 - 20

**Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 37a Absatz 4, 38 Absatz 1a und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Teil 1 Geltungsbereich, Beschleunigungsgrundsatz

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschleunigungsgrundsatz

Teil 2 Chancengleichheit der Geschlechter

- § 3 Gleichbehandlungsgrundsatz, Festsetzung von Gleichstellungsquoten

Teil 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- § 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 5 Berufungskommission – Vertraulichkeit, Beschlussfähigkeit, Protokolle
- § 6 Berufungskommission – Anschein der Befangenheit
- § 7 Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter
- § 8 Stellenzuweisung, Auswahlkriterien und Ausschreibung
- § 9 Bewerberinnen- / Bewerbersuche
- § 10 Beurteilung der Bewerbungen, Einladung zur Vorstellung
- § 11 Vorstellung der Bewerberinnen / Bewerber
- § 12 Begutachtung der Bewerberinnen / Bewerber
- § 13 Berufungsvorschlag
- § 14 Beschlussfassung des Fakultätsrates
- § 15 Beschlussfassung von Rektorat und Senat
- § 16 Beendigung von Berufungsverfahren

Teil 4 Besondere Verfahrensregeln

- § 17 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 18 Stiftungsprofessuren
- § 19 Verkürzte Berufungsverfahren
- § 20 Tenure-Track-Stellen

Teil 5 Evaluierungsregeln

- § 21 Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Teil 6 Schlussbestimmung

- § 22 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

Anlage: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien

Präambel

Für die Technische Universität Dortmund ist die Gewinnung exzellenter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein entscheidendes und zentrales Element ihrer Weiterentwicklung. Daher legt die Technische Universität besonderen Wert auf qualitätsorientierte und transparente Berufungsprozesse. Diese Berufsordnung schafft einen interessengerechten Rahmen, innerhalb dessen die Verfahrensbeteiligten vertrauensvoll zusammenwirken. Insbesondere besteht für Fakultäten und Kommissionen jederzeit die Möglichkeit, bei Fragen mit dem Rektorat Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Berufsmanagement unterstützen Fakultäten und Kommissionen in allen Phasen des Berufungsverfahrens. Die Berufsordnung trägt außerdem dazu bei, die Gleichstellung der Geschlechter bei Berufungen zu verbessern.

Teil 1

Geltungsbereich, Beschleunigungsgrundsatz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt:

- Das Verfahren zur Vorbereitung der Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es geht der Ruferteilung, den Berufungsverhandlungen sowie der Ernennung voraus und ist damit Teil des Berufungsverfahrens.
- Die Festsetzung von Gleichstellungsquoten (§ 3).
- Das Verfahren zur Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 21).

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie gehen die Bestimmungen des § 80 HG dieser Ordnung vor.

§ 2 Beschleunigungsgrundsatz

Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig und vorausschauend einzuleiten, dass im Sinne der Wahrnehmung der Dienstaufgaben die Besetzung zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Die Verfahren sind in diesem Sinne zügig durchzuführen. Dabei sind auch die üblichen Kündigungsfristen der zu berufenden Person zu berücksichtigen.

Teil 2

Chancengleichheit der Geschlechter

§ 3 Gleichbehandlungsgrundsatz, Festsetzung von Gleichstellungsquoten

- (1) Den Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber ist der sich aus den Artikeln 3 und 33 Grundgesetz ergebende Gleichbehandlungsgrundsatz stets zu beachten. Frauen sind unter den Voraussetzungen des § 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (2) Zur schnellstmöglichen Erreichung der Geschlechterparität zwischen Professorinnen und Professoren in allen Fächern (Gleichstellungsziel) werden Gleichstellungsquoten für Fächergruppen festgesetzt. Fächergruppen werden nach Fakultäten getrennt durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. Eine Fakultät kann aus einer oder mehreren Fächergruppen bestehen; fakultätsübergreifende Fächergruppen sind unzulässig. Die Bestimmung von Fächern erfolgt nach fachwissenschaftlichen Kriterien. Fächergruppen sind dagegen unabhängig von fachwissenschaftlichen Kriterien so zu bilden, dass dies dem Gleichstellungsziel am besten dient. Hierbei zu berücksichtigen sind insbesondere die Professorinnenanteile in den einzelnen Fächern und die Frauenanteile an den Personenkreisen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren in den einzelnen Fächern erfüllen.
- (3) Im Anschluss an die Bildung der Fächergruppen bestimmt das Rektorat auf Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten die Ausgangsgesamtheiten der einzelnen Fächergruppen. Die Ausgangsgesamtheit einer Fächergruppe ist unter Berücksichtigung des Gleichstellungsziels so zu bestimmen, dass sie bezogen auf in der Bundesrepublik Deutschland oder einem die Technische Universität Dortmund einbeziehenden kleineren räumlichen Bereich erworbene Qualifikationen den gesamten Personenkreis erfasst, der die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren in dieser Fächergruppe erfüllt.
- (4) Nach Bestimmung der Ausgangsgesamtheiten setzt das Rektorat im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Dekanaten Gleichstellungsquoten für die einzelnen Fächergruppen für grundsätzlich fünf Jahre fest. Als Gleichstellungsquote für eine Fächergruppe ist ein Frauenanteil an der jeweiligen Ausgangsgesamtheit in Prozent festzusetzen. Rektoratsbeschlüsse über die Festsetzung von Gleichstellungsquoten sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und in die entsprechenden Gleichstellungskonzepte aufzunehmen.

Teil 3

Allgemeine Verfahrensregeln

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Die Fakultät erörtert die Berufsangelegenheit in der Regel in einem Auftaktgespräch mit dem Rektorat. Dabei werden die Ausrichtung der Professur, die Ziele der Wiederbesetzung sowie Fragen zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission besprochen.
- (2) Nach dem Auftaktgespräch bildet die Fakultät eine Berufungskommission. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist die Berufungskommission spätestens 22 Monate vor dem Freiwerden zu bilden. Das Dekanat informiert das Rektorat, die anderen Fakultäten der Technischen Universität Dortmund, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät rechtzeitig über die bevorstehende Wahl.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig wählt der Fakultätsrat nach Gruppen getrennt eine angemessene Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für alle Statusgruppen. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission sowie die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgen unter Beachtung der Vorgaben für die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien (§ 11c HG).
- (4) Mit Stimmrecht gehören der Berufungskommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Sie müssen wahlberechtigte Mitglieder einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht sein. Darüber hinaus muss der Berufungskommission mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht oder eine andere wissenschaftlich ausgewiesene Person als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (5) Die Berufungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder haben. Über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats. Der Fakultätsrat wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Berufungskommission. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden.
- (6) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 3 kann der Fakultätsrat Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund oder anderer Hochschulen auch als nichtstimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission wählen.
- (7) Jede andere Fakultät der Technischen Universität Dortmund kann bei begründetem Interesse eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als nichtstimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission entsenden.

- (8) Das Rektorat kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund oder anderer Universitäten oder Hochschulen mit Promotionsrecht als nichtstimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission entsenden.
- (9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Ein Antrags- und Rederecht besteht nur im Vertretungsfall.
- (10) Die oder der Berufungsbeauftragte gemäß § 7 nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an den Sitzungen teil. Die Sitzungstermine sind mit der oder dem Berufungsbeauftragten abzustimmen.
- (11) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an allen Sitzungen, die das Berufungsverfahren betreffen, zu geben. Sie sind wie ein Mitglied des jeweiligen Gremiums zu laden. Sie haben das Recht, sich jederzeit über das Berufungsverfahren zu informieren und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.
- (12) Bewerben sich schwerbehinderte Personen um die Stelle, so ist die Schwerbehindertenvertretung direkt nach Eingang der Bewerbungen zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sie ist über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission, der Bewerbungsvorträge und der Bewerbungsgespräche zu informieren; sie darf an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.
- (13) Die Dekanin/der Dekan oder die Prodekaninnen/Prodekane dürfen beratend an Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, sofern nicht nach §§ 20, 21 VwVfG NRW der Anschein der Befangenheit besteht.
- (14) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für das Berufsmanagement zuständigen Stelle sind über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission, der Bewerbungsvorträge und der Bewerbungsgespräche zu informieren; sie dürfen an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

§ 5 Berufungskommission - Vertraulichkeit, Beschlussfähigkeit, Protokolle

- (1) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen, Namen von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung oder bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung der Berufungskommission entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens darf nur die oder der Vorsitzende erteilen. Dabei dürfen keine Auskünfte erteilt werden, welche die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Gutachterinnen und Gutachter oder die Gutachten betreffen. Allen Mitgliedern der Berufungskommission sind alle im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehenden Unterlagen vertraulich zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mehr stimmberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als sonstige stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Berufungskommission können ausschließlich mit der Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefasst werden.

- (3) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein ausführliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6 Berufungskommission - Anschein der Befangenheit

- (1) An Berufungsverfahren dürfen keine Personen mitwirken, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht (§§ 20, 21 VwVfG). Der Anschein der Befangenheit ist dann gegeben, wenn nach § 20 VwVfG ein Ausschlussgrund vorliegt oder im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß § 21 VwVfG ein objektiv feststellbarer Grund besteht, der Zweifel an einer unparteiischen und unvoreingenommenen Entscheidung wecken könnte.
- (2) Auf den Anschein der Befangenheit hindeutende Umstände muss ein Mitglied der Berufungskommission jederzeit unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden gegenüber offenlegen. Die oder der Vorsitzende muss solche in ihrer oder seiner Person liegenden Umstände den übrigen Mitgliedern gegenüber offenlegen. Das Berufungsmanagement ist von allen Fällen des möglichen Anscheins der Befangenheit sofort und umfassend zu unterrichten. Das Berufungsmanagement nimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Rektorat, eine rechtliche Einschätzung vor.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet schnellstmöglich ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Anschein der Befangenheit. Anstelle der oder des Betroffenen kann deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Entscheidet die Berufungskommission, dass der Anschein der Befangenheit besteht, darf die oder der Betroffene am weiteren Berufungsverfahren vorläufig nicht mehr mitwirken. Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber, die / der Anlass zur Entscheidung über den Anschein der Befangenheit gegeben hat, zur Vorstellung eingeladen wird und im Verfahren verbleibt. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt die oder der gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Sofern die oder der Vorsitzende betroffen ist, wählt die Berufungskommission zunächst aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter. Im Falle der Betroffenheit der oder des Vorsitzenden übernimmt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden durch den Fakultätsrat die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kommissarisch ihre oder seine Aufgaben.
- (5) Ist die Berufungskommission im Hinblick auf die Entscheidung über den Anschein der Befangenheit dauerhaft beschlussunfähig, entscheidet an ihrer Stelle der Fakultätsrat über den Anschein der Befangenheit der betroffenen Mitglieder.

§ 7 Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter

- (1) Das Dekanat unterrichtet das Rektorat nach Bildung der Berufungskommission über deren Zusammensetzung. Das Rektorat bestellt sodann eine Professorin oder einen Professor zur / zum Berufungsbeauftragten für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist.
- (2) Die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat und wirkt stellvertretend für das Rektorat darauf hin, dass die rechtlichen Vorgaben sowie die bei der Entscheidungsfindung zugrunde zu legenden Auswahlkriterien beachtet, die

Vorgaben zur Entwicklungsplanung berücksichtigt, der wettbewerbliche und vertrauliche Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine notwendige Verfahrenstransparenz gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.

§ 8 Stellenzuweisung, Auswahlkriterien und Ausschreibung

- (1) Auf Beschluss des Fakultätsrates legt das Dekanat der jeweiligen Fakultät dem Rektorat unter Beachtung des Entwicklungsplans der Fakultät einen Antrag auf Zuweisung oder Wiederzuweisung der Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (Stellenzuweisung) und Entwürfe der Auswahlkriterien und des Ausschreibungstextes vor; über die Entwürfe beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Berufungskommission. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist der Antrag auf Stellenzuweisung spätestens 18 Monate vor dem Freiwerden zu stellen. Das Rektorat entscheidet über die Stellenzuweisung, die Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext. Vor einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags auf Stellenzuweisung oder einer Abweichung von den Entwürfen der Fakultät ist das Dekanat anzuhören.
- (2) Zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber sind auf Grundlage der Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG Auswahlkriterien aufzustellen. Dabei sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Die Auswahlkriterien sind so präzise wie möglich zu formulieren. Sie dürfen jedoch nicht so eng gefasst werden, dass dies zu einem Ausschluss geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber führen könnte.
- (3) Die Ausschreibung hat geschlechtsneutral zu erfolgen und darf sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle orientieren; die Auswahlkriterien und der Ausschreibungstext müssen sich inhaltlich entsprechen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher und in englischer Sprache öffentlich in geeigneten Publikationsorganen. Bei der Auswahl der Publikationsorgane ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit, insbesondere in fachspezifischen Organen, national und international verbreitet wird.
- (5) Weitergehende Anforderungen der §§ 8, 10 LGG bleiben unberührt.

§ 9 Bewerberinnen- / Bewerbersuche

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes durch direkte Ansprache möglicher Bewerberinnen oder Bewerber sowie Fachkolleginnen und Fachkollegen für eine zusätzliche Verbreitung des Ausschreibungstextes sorgen. In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Frauen besetzt sind, sind mögliche Bewerberinnen anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern. Satz 2 gilt im Hinblick auf die Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend für Fächergruppen, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Professorinnen und Professoren durch Frauen besetzt sind.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission gemäß § 38 Absatz 4 Satz 4 HG Vorschläge unterbreiten. Auch die Berufungskommission darf Personen in das Bewerbungsverfahren einbeziehen, die sich nicht beworben haben. Auf diese Weise vorgeschlagene oder einbezogene Personen gelten mit ihrem Einverständnis gleichermaßen als Bewerberinnen und Bewerber.

- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden. Das Rektorat kann die Bewerbungsfrist auf Antrag des Fakultätsrates verlängern.

§ 10 Beurteilung der Bewerbungen, Einladung zur Vorstellung

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist beurteilt die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und entscheidet darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber in die nähere Auswahl kommen und damit zu einer Vorstellung eingeladen werden.
- (2) Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand der Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG und der auf dieser Grundlage aufgestellten Auswahlkriterien.
- (3) Bei Bewerbungen eigener Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder eigener wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist § 37 Absatz 2 HG zu berücksichtigen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Berufungskommission kann einheitlich allen Bewerberinnen und Bewerbern für die Bewerbungsvorträge die freie Themenwahl lassen oder ein Thema vorgeben.
- (5) In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Frauen besetzt sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderten Auswahlkriterien erfüllen, zur Vorstellung einzuladen; § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Vorstellung der Bewerberinnen / Bewerber

- (1) Die Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt grundsätzlich durch einen Bewerbungsvortrag und ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission. Es kann im Rahmen der Vorstellung auch eine Probelehrveranstaltung von den Bewerberinnen und Bewerbern gefordert werden.
- (2) Bewerbungsvorträge von Bewerberinnen und Bewerbern sind grundsätzlich hochschulöffentliche Kolloquien. Zu ihnen ist ohne Hinweis auf das Berufungsverfahren und auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ohne Nennung ihres oder seines Namens einzuladen.

§ 12 Begutachtung der Bewerberinnen / Bewerber

- (1) Nachdem alle Vorstellungen durchgeführt wurden, beschließt die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber in der Auswahl verbleiben. Über diese Bewerberinnen und Bewerber sind Gutachten einzuholen. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden sowohl die Bewerbungsunterlagen als auch die Vorstellung berücksichtigt. Die Berufungskommission kann vor der Beschlussfassung über die Begutachtung weitere Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einladen.
- (2) Es sollen nach Möglichkeit über mindestens vier Bewerberinnen oder Bewerber Gutachten eingeholt werden. Bei der vorgesehenen Begutachtung von weniger als drei Personen ist Rücksprache mit dem Rektorat zu nehmen. Davon abweichend kann die

Berufungskommission bei der Besetzung von Juniorprofessuren beschließen, Gutachten nur über eine Bewerberin oder einen Bewerber einzuholen.

- (3) Über die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei Gutachten einzuholen. Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat ein Gutachten zu erstellen, das die in die Begutachtung einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien miteinander vergleicht und auf dieser Grundlage eine Reihung der Kandidatinnen / Kandidaten vornimmt.
- (4) Die Berufungskommission ist für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter verantwortlich. Zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden dürfen nur Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen international ausgewiesene Professorinnen und Professoren sein. Nach Möglichkeit sollen ebenso viele Gutachterinnen wie Gutachter bestellt werden. Soweit dies im Hinblick auf die fachliche Ausrichtung der Stelle zweckmäßig erscheint, ist nach Möglichkeit mindestens eine ausländische Gutachterin oder ein ausländischer Gutachter zu bestellen. Die Regelungen zum Anschein der Befangenheit gemäß § 6 gelten für die Gutachterinnen und Gutachter entsprechend.
- (5) Die Berufungskommission kann nach Eingang der Gutachten und vor der Aufstellung des Berufungsvorschlags weitere Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einladen; sofern diese Bewerberinnen und Bewerber sodann in die Begutachtung einbezogen werden sollen, sind alle erneut in die Begutachtung einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber durch mindestens zwei Gutachten miteinander zu vergleichen.

§ 13 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Abschluss der Begutachtung stellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste auf. Die Berufsungsliste enthält in der Regel die Namen von mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei der Besetzung einer Juniorprofessur kann die Berufsungsliste die Namen von weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern enthalten. Die in der Berufsungsliste genannten Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Bewertung zu reihen. Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber umfassend zu begründen. Die Begründung erfolgt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Vorstellung und der Gutachten. Sie muss sich auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere im Hinblick auf die zugrunde gelegten Auswahlkriterien, beziehen.
- (2) Die in den Gutachten vorgeschlagene Reihung der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Berufungskommission nicht bindend. Eine Abweichung von der Reihung in den Gutachten ist zu begründen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt den begründeten Berufungsvorschlag mit einem Bericht über das Verfahren und den übrigen Unterlagen dem Dekanat zur Vorlage an den Fakultätsrat vor. In Fakultäten, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Frauen besetzt sind, legt der Bericht zudem die Bemühungen um die Gewinnung geeigneter Bewerberinnen sowie gesondert die Gründe dafür dar, dass anstelle der vorgeschlagenen Bewerber keine Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden; § 9 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, wenn der Berufungsvorschlag ausschließlich aus

Bewerberinnen besteht. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission erhalten Gelegenheit, dem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme zu den im Bewerbungsvortrag gezeigten Leistungen der in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

§ 14 Beschlussfassung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.
- (2) Bei der Beratung des Fakultätsrates über die Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (3) Die Regelungen zum Anschein der Befangenheit gemäß § 6 gelten für die Mitglieder des Fakultätsrates entsprechend.
- (4) Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag beschließen und dem Rektorat vorlegen oder den Berufungsvorschlag ablehnen und von der Berufungskommission einen neuen Vorschlag anfordern. Im Falle der Ablehnung kann der Fakultätsrat der Berufungskommission Vorgaben zur Wiederholung von Verfahrensschritten machen. Die Berufungskommission legt dem Fakultätsrat einen neuen Berufungsvorschlag in angemessener Frist vor; die Fristen des § 37 Absatz 1 Satz 3 HG bleiben hiervon unberührt. Der Fakultätsrat kann bei der erneuten Beschlussfassung von dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und / oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von dem Fakultätsrat angenommenen Berufungsvorschlag. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In ihren Stellungnahmen können sie auf alle Aspekte des Berufungsverfahrens eingehen. Ist die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden, so erhält sie ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag.

§ 15 Beschlussfassung von Rektorat und Senat

- (1) Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrates ist dem Rektorat mit den erforderlichen Unterlagen zum Berufungsverfahren samt der Stellungnahmen nach § 14 Absatz 5 vorzulegen. Sofern im Hinblick auf die zu besetzende Stelle Zielvorgaben des einschlägigen Gleichstellungskonzeptes noch nicht erreicht wurden oder der Professorinnenanteil noch hinter der in der entsprechenden Fächergruppe zu erreichenden Gleichstellungsquote zurückbleibt, muss die Stellungnahme des Dekanats den Berufungsvorschlag auch vor dem Hintergrund der Zielvorgaben bzw. der Gleichstellungsquote bewerten. Satz 2 gilt nicht, wenn der Berufungsvorschlag ausschließlich aus Bewerberinnen besteht.
- (2) Das Rektorat prüft, ob der Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es hat dabei insbesondere zu prüfen, ob der Vorschlag frei von sachfremden Erwägungen erfolgt ist und unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien schlüssig begründet wurde. Wenn das Rektorat den Berufungsvorschlag beschließt, leitet es ihn an die Rektorin oder den Rektor weiter, die / der über die Ruferteilung gemäß § 37 Absatz 1 HG entscheidet.

- (3) Wenn das Rektorat beabsichtigt, den Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen,
 1. hört es das Dekanat an und gibt dem Fakultätsrat anschließend Gelegenheit, den Berufungsvorschlag zurückzunehmen und von der Berufungskommission einen neuen Berufungsvorschlag anzufordern,
 2. wenn der Fakultätsrat bei Beteiligung nach Nr. 1 den Berufungsvorschlag nicht zurücknimmt, legt es den Berufungsvorschlag dem Senat vor.
- (4) In seiner Befassung nach Absatz 3 Nummer 2 behandelt der Senat den Berufungsvorschlag unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 2. Im Falle der Zustimmung durch den Senat wird der Berufungsvorschlag erneut dem Rektorat vorgelegt, das abschließend über den Berufungsvorschlag entscheidet.

§ 16 Verfahrensbeendigung

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer endet mit der Zustimmung des Rektorats zum Berufungsvorschlag und der Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Das Berufungsverfahren endet ohne Berufungsvorschlag, wenn
 - der Senat den Berufungsvorschlag ablehntoder
 - das Rektorat nach Zustimmung des Senats den Berufungsvorschlag ablehnt.
- (3) Das Rektorat kann das Berufungsverfahren aus sachlichen Gründen nach Anhörung des Dekanats in jedem Verfahrensstadium abbrechen.

Teil 4

Besondere Verfahrensregeln

§ 17 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bedarf es einer Vereinbarung mit der Einrichtung. Die Vereinbarung regelt die vorgesehenen Rechtsverhältnisse der oder des Berufenen zur Technischen Universität Dortmund sowie zur Forschungseinrichtung und gestaltet das Berufungsverfahren näher aus.
- (2) Es soll eine gemeinsame Berufungskommission gebildet werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Technischen Universität Dortmund werden nach Maßgabe dieser Ordnung gewählt. Insbesondere muss der von der Technischen Universität bestimmten Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung müssen mehrheitlich die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 36 HG erfüllen; andere stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung sollen die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten nach § 44 HG erfüllen. Der Berufungskommission müssen mindestens ebenso viele stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Technischen Universität Dortmund wie stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. Die Arbeitsweise der Berufungskommission richtet sich nach dieser Ordnung.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 getrennte Berufungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen. Abgesehen vom Austausch untereinander sind die Mitglieder beider Berufungskommissionen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (4) Eine gemeinsame Berufung erfordert die Zustimmung sowohl der Organe der Technischen Universität Dortmund nach Maßgabe dieser Ordnung als auch der hierfür zuständigen Stellen der Forschungseinrichtung zum Berufungsvorschlag der gemeinsamen Berufungskommission oder zu den übereinstimmenden Berufungsvorschlägen der beiden Berufungskommissionen.
- (5) Die gemeinsame Ausschreibung muss insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 auf die Besonderheiten der gemeinsamen Berufung hinweisen.

§ 18 Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen der Technischen Universität Dortmund und einer Stifterin / einem Stifter oder mehreren Stifterinnen und / oder Stiftern zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
 - Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - Ziel und Inhalt der Professur,
 - Laufzeit der Förderung,
 - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung z. B. aus dem Haushalt der Technischen Universität Dortmund,
 - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der stiftenden Organisation / der Stifterin / des Stifters können als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

§ 19 Verkürzte Berufungsverfahren

- (1) In den folgenden Fällen kann gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 HG auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden:
 1. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der Technischen Universität Dortmund soll auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
 2. In begründeten Fällen, wenn
 - a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der an der Technischen Universität Dortmund beschäftigt ist, falls die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich qualifiziert ist, oder
 - c) eine sonstige Nachwuchswissenschaftlerin oder ein sonstiger Nachwuchswissenschaftler, falls die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der Technischen Universität Dortmund verbunden ist,auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

3. In Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein höherwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.
 4. In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Technischen Universität Dortmund liegt.
- (2) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 b), 2 c) und 4 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. Sofern im Hinblick auf die zu besetzende Stelle Zielvorgaben des einschlägigen Gleichstellungskonzeptes noch nicht erreicht wurden oder der Professorinnenanteil noch hinter der in der entsprechenden Fächergruppe zu erreichenden Gleichstellungsquote zurückbleibt, ist die Erforderlichkeit eines auf einen Bewerber bezogenen verkürzten Berufungsverfahrens vor dem Hintergrund der Zielvorgaben bzw. der Gleichstellungsquote gesondert zu begründen.
 - (3) Die Bildung der Berufungskommission für verkürzte Berufungsverfahren erfolgt nach Zustimmung des Rektorats bzw. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 b), 2 c) und 4 nach der Erteilung des Einvernehmens des Hochschulrats zur Durchführung eines verkürzten Berufungsverfahrens.
 - (4) In einem verkürzten Berufungsverfahren wird die einzige Bewerberin oder der einzige Bewerber von der Berufungskommission auf Grundlage ihrer oder seiner Bewerbungsunterlagen, einer gemäß § 11 durchgeführten Vorstellung und mindestens zweier Gutachten beurteilt; die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt gemäß § 12 Absatz 3. Bei Befürwortung der Berufung der Bewerberin oder des Bewerbers legt die Berufungskommission dem Fakultätsrat einen entsprechenden Berufungsvorschlag vor. Die Beschlussfassung des Fakultätsrates, des Rektorats und ggf. des Senats erfolgt gemäß der §§ 14 bis 16.
 - (5) Bei verkürzten Berufungsverfahren, die sich auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität ohne Tenure-Track-Stelle oder in besonderer Weise mit der Technischen Universität Dortmund verbundene sonstige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beziehen, ist über die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors hinaus eine besondere fachliche Qualifizierung festzustellen, die sich in Übereinstimmung mit dem Qualitätssicherungskonzept (§ 38 Absatz 1a Satz 4 HG) aus Umständen ergeben muss, die unter dem Aspekt der Bestenauslese ein reguläres Berufungsverfahren entbehrlich machen.

§ 20 Tenure-Track-Stellen

- (1) Eine nach Durchführung eines regulären Berufungsverfahrens auf Zeit bzw. befristet zu besetzende Stelle als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer kann als Tenure-Track-Stelle unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen verkürzten Berufungsverfahrens mit der Zusage der späteren Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis verbunden werden.
- (2) Tenure-Track-Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind zusätzlich unter den Vorbehalt einer erfolgreichen Zwischenevaluierung (§ 21) zu stellen.

- (3) § 19 Absatz 3 findet auf das verkürzte Berufungsverfahren für Inhaberinnen und Inhaber von Tenure-Track-Stellen keine Anwendung.
- (4) Mit Zuweisung der Tenure-Track-Stelle werden klar definierte Kriterien zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers im verkürzten Berufungsverfahren festgelegt und aktenkundig gemacht. Grundlage für die Erstellung der Kriterien ist der Musterkatalog in der Anlage. Diese betreffen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Disziplin insbesondere auch die während des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder im Rahmen der befristeten Beschäftigungsposition zu erbringenden Leistungen. Die Kriterien sind der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber vor ihrer oder seiner Berufung auf die Tenure-Track-Stelle schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das verkürzte Berufungsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. Die Berufungskommission für das verkürzte Berufungsverfahren wird spätestens neun Monate vor Ende des Dienstverhältnisses der Kandidatin oder des Kandidaten gebildet.

Teil 5
Evaluierungsregeln

§ 21 Zwischenevaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verlängerung eines Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor wird im Rahmen einer Zwischenevaluierung festgestellt, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat.
- (2) Zur Durchführung der Zwischenevaluierung wird spätestens neun Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eine Evaluierungskommission gebildet. Auf die Evaluierungskommission finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Die Evaluierungskommission beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem Evaluierungsbericht auf Grundlage eines Evaluierungsgesprächs mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, eines Besuchs zweier ihrer oder seiner Lehrveranstaltungen und der Würdigung folgender Unterlagen:
 1. einem spätestens sechs Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses einzureichenden Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors über ihre oder seine bisherigen und geplanten künftigen Tätigkeiten sowie die Selbsteinschätzung ihrer oder seiner bisherigen Leistungen,
 2. zweier Gutachten von Professorinnen oder Professoren, die weder Mitglieder noch Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind und
 3. den Ergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Evaluierungsbericht; sofern Stellungnahmen abgegeben werden, sind diese dem Bericht beizufügen.
- (4) Auf der Grundlage des Evaluierungsberichtes entscheidet der Fakultätsrat, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses befürwortet wird.
- (5) Dem Rektorat wird der Evaluierungsbericht einschließlich der Stellungnahmen nach Absatz 3 sowie der Empfehlung des Fakultätsrates vorgelegt. Das Rektorat entscheidet ebenfalls darüber, ob die Verlängerung des Dienstverhältnisses befürwortet wird. Nach der Entscheidung des Rektorats entscheidet die Rektorin oder der Rektor abschließend über die Verlängerung des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

Teil 6

Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

- (1) Diese Berufungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 24. Oktober 2012 (AM Nr. 20/2012, S. 1) außer Kraft.
- (2) Diese Berufungsordnung findet auch Anwendung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits laufende Berufungsverfahren. In solchen Berufungsverfahren noch unter Geltung der Berufungsordnung vom 24. Oktober 2012 ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse und durchgeführte Verfahrensschritte bleiben jedoch wirksam.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018 und vom 28. Juni 2018.

Dortmund, 9. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anlage: Musterkatalog: Tenure-Track-Kriterien

Der vorliegende Musterkatalog dient als Grundlage für die Erstellung der Tenure-Track-Kriterien durch die Berufungskommission.

Er setzt sich zusammen aus Kriterien, die in der Regel immer Bestandteil der Tenure-Track-Evaluierung sein sollen und aus optionalen Kriterien (*kursiv dargestellt*), welche unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten gewählt werden können. Für einzelne Kriterien (z. B. die Anzahl von Publikationen) können auch die geforderten Quantitäten festgelegt werden. Hierbei soll keine feste Mindestanzahl sondern ein ungefährer Richtwert festgelegt werden.

Bei den Tenure-Track-Kriterien handelt es sich um Muss-Kriterien. Für den Übergang auf die dauerhafte Professur müssen alle von der Berufungskommission gewählten Kriterien erfüllt sein. Um eine Gesamtbetrachtung der Kandidatin / des Kandidaten zu ermöglichen, wurden einige Kriterien durch Indikatoren ergänzt. Die Indikatoren dienen als Auslegungshilfen bei der Beurteilung, ob das jeweilige Kriterium erfüllt wurde. Die Indikatoren können disziplinspezifisch konkretisiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Tenure-Track-Kriterien mit den Auswahlkriterien für die Juniorprofessur korrespondieren. Ist z. B. die Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln ein (Muss-) Auswahlkriterium für die Juniorprofessur, sollte dieser Aspekt in den Tenure-Track-Kriterien aufgegriffen werden. Zugleich sollen die Tenure-Track-Kriterien nicht über die Anforderungen hinausgehen, die üblicherweise an W2/W3-Professuren gestellt werden und auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Professorinnen und Professoren der Fakultät stehen.

Forschungsleistungen

- (*optional: mindestens ca. ...*) qualitativ hochwertige Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in national und international renommierten Organen mit Peer-Review (mögliche Indikatoren für Qualität: methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen, Originalität, Kreativität, Erweiterung des Forschungsansatzes im Vergleich zur Dissertation)

*alternativ je nach Fachdisziplin äquivalente herausragende (Forschungs-) Leistungen:
z.B. (internationale) Ausstellungen / (bau-)künstlerische Werke*

- Beteiligung an Forschungsverbänden oder wissenschaftlichen Kooperationen innerhalb oder außerhalb der Technischen Universität Dortmund (z.B. gemeinsame Publikationen) (*optional: auch international*)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (mögliche Indikatoren: Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden)
- *optional: selbstständig eingeworbene Forschungsprojekte oder Drittmittel in kompetitiven Verfahren (z.B. EU, DFG, BMBF, AiF, Industrie, Stiftungen) (mindestens ca. in Höhe von ...)*

- *optional: Sichtbarkeit (mögliche Indikatoren: Vortragseinladungen, Beiträge zu Konferenzen (key note / plenary lectures) oder Tagungen (national und international), Forschungspreise / Forschungsstipendien / wissenschaftliche Auszeichnungen / Zitationsindex)*

Lehrleistungen

- qualitativ hochwertige Lehre (mögliche Indikatoren: gute Ergebnisse bei Lehrevaluationen, hochwertiges Lehrkonzept)
- Betreuung von Abschlussarbeiten (*optional: mindestens ca. ...*)

Sozial- und Führungskompetenz

- Führungskompetenz (mögliche Indikatoren: Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, ziel- und zukunftsorientiertes Handeln, Belastbarkeit, Engagement und Initiative zeigen, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Projektpartner motivieren)
- Teamfähigkeit
- Kommunikationskompetenz (mögliche Indikatoren: Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Kompromissbereitschaft)

Akademische Selbstverwaltung

- Beteiligung an Fakultäts- oder Universitätskommissionen oder Gremien